

digitale Kopie



FÜRST & PARTNER

Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022

PRÜFUNGSBERICHT

DLRG-Stiftung Bayern

**NÜRNBERG
HERSBRUCK**

**Fürst und Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Thomas-Mann-Str. 59
90471 Nürnberg**



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	2
2. Durchführung der Prüfung	3
2.1. Gegenstand der Prüfung	3
2.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
3.1. Buchführung und zugehörige Unterlagen	5
3.2. Jahresrechnung	5
4. Stellungnahme zur Aussage der Jahresrechnung	6
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	7
6. Bescheinigung zur Jahresrechnung	9

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Stiftungsbericht für 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen



1. Prüfungsauftrag

Die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands und Schatzmeisterin der

DLRG-Stiftung Bayern,

– im Folgenden kurz „Stiftung“ genannt –

hat uns den Auftrag zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2022 erteilt.

In Ergänzung zur freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich die Prüfung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel nach Art. 16 Abs. 3 BayStG .

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen der IDW Prüfungsstandards 450 und 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen maßgebend

2. Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung der DLRG-Stiftung Bayern für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr geprüft.

Der Vorstand der Stiftung ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung der Jahresrechnung nach der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: von Stiftungen (IDW RS HFA 5)
- die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge sowie etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben. Durch Art. 16 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie dem IDW Prüfungsstandard 740 zur Prüfung von Stiftungen vorgenommen.

Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, sicherzustellen, dass die Aussagen in der Jahresrechnung der DLRG-Stiftung Bayern eine verlässliche Basis für die Entscheidungen der Adressaten bilden. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach Art. 16 Abs. 3 BayStG ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen nach Art. 16 Abs. 3 BaySt erfüllt werden können.



Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf die Jahresrechnung beurteilt und als

Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Ausweis und Bewertung des Sach- und Finanzanlagevermögens
- Bestand und Genauigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten
- Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens
- Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Erträge

Das interne Kontrollsystem der Stiftung ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang des Stiftungsvorstands mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Die Stiftung beschäftigt kein eigenes Personal und die Geschäftsprozesse sind dementsprechend einfach und wenig risikobehaftet. Daher umfassten unsere Prüfungshandlungen im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie in geringerem Umfang analytische Prüfungen von Abschlussposten.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Jahresrechnung vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, die Bescheinigung.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2023 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Stiftungsvorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung schriftlich bestätigt.



3 Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Jahresrechnung

Die uns zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus der Jahresrechnung des Vorjahres übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden und die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) aufgestellt worden. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde aufgrund der Besonderheiten, die sich aus der Stiftungstätigkeit ergeben, angepasst.

4 Stellungnahme zur Aussage der Jahresrechnung

Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen dargestellt:

Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten zum Abschlussstichtag angesetzt. Im Falle von dauernden Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag vorgenommen. Dies war zum Bilanzstichtag nicht erforderlich.

Im Falle von dauernden Wertminderungen werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und ebenso wie die Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

5 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Stiftungsgesetzes erstreckte sich unsere Prüfung auftragsgemäß auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Erhaltung des Grundstockvermögens

Der dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks dient das Stiftungsvermögen, welches im Wesentlichen aus Grundstockvermögen besteht und sich im Stiftungskapital widerspiegelt. Der Stiftungszweck kann mittels der Erträge nur dann dauerhaft erfüllt werden, wenn das Vermögen der Stiftung erhalten bleibt. Gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStG haben die Stiftungsorgane die Erhaltung des Bestandes des Stiftungsvermögens sicherzustellen. Die Vermögenserhaltung hat somit Priorität vor der Ergebnisverwendung.

Das Grundstockvermögen der DLRG-Stiftung Bayern beträgt gemäß § 4 der geänderten Satzung vom 14.03.2014 EUR 400.000,00. Das Grundstockvermögen ist zum 31. Dezember 2022 in einer Eigentumswohnung in Berlin und in mittel- bis langfristigen Finanzanlagen bei Banken angelegt. Die darüber hinaus bestehenden Guthaben bei Kreditinstituten sind ausreichend zum aktuellen Erhalt des Grundstockvermögens. Die Depot- und Bankguthaben zum Bilanzstichtag wurden durch entsprechende Bankbestätigungen nachgewiesen. Grundsätzlich wird der sicheren Geldanlage Vorrang vor der Renditeerzielung gewährt.

Nach unseren Ermittlungen wurde das Grundstockvermögen im Berichtsjahr in seiner Substanz damit erhalten.

Mittelverwendung

Die Stiftung hat als gemeinnützige Körperschaft das gesamte Reinvermögen für steuerbegünstigte Satzungszwecke zu verwenden; alle laufend zufließenden Stiftungsmittel sind zeitnah für Stiftungszwecke einzusetzen.

Die Erträge des Stiftungsvermögens im Jahr 2022 ergaben sich aus erhaltenen Spenden/ Zuwendungen sowie Miet- und Zinserträgen. Die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Erträge haben wir durch stichprobenweise Durchsicht der Ausgabebelege und sonstige ausgabebezogene Unterlagen der Stiftung geprüft.



Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

Zum Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks verweisen wir auf Anlage 3. Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist nicht Gegenstand der Prüfung der Jahresrechnung; wir haben uns jedoch davon überzeugt, dass er keine Unstimmigkeiten zu der geprüften Jahresrechnung enthält.



6 Bescheinigung zur Jahresrechnung

Wir haben die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, unter Einbeziehung der Buchführung der DLRG-Stiftung Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Durch Art. 16 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Stiftungsgesetzes wurde der Prüfungsgegenstand erweitert.

Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach Art. 16 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayrischen Stiftungsgesetzes und unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Bestimmungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 16 Abs. 3 BayStG ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 5. Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 16 Abs. 3 BayStG hat keine Einwendungen ergeben.

Nürnberg, den 17. April 2023

Dipl.-Betriebswirt (FH) Rudolf Kettel
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Heinz Beck
vereidigter Buchprüfer



Aktiva	31.12.2022	31.12.2021	Passiva	31.12.2022	31.12.2021
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
ETW Berlin	205.225,68	209.695,21	I. Errichtungskapital	400.000,00	400.000,00
Möblierung ETW Berlin	5.099,56	5.961,45	D.+Y. Hoffmann Unterstiftung	35.000,00	30.000,00
Sachanlagen	210.325,24	215.656,66	KV Nbg-RH-SC Unterstiftung	10.700,00	0,00
Festgelder	262.206,25	230.900,40	sonstiges Zustiftungskapital	8.947,30	1.347,30
Festverzinsliche Bankanleihen	189.545,00	189.545,00	II. Zustiftungskapital	54.647,30	31.347,30
Anteile an Aktienfonds	39.854,77	22.475,81	III. Kapitalrücklage	175.500,00	173.100,00
Finanzanlagen	491.606,02	442.921,21	IV. Freie Rücklage	15.972,64	13.616,84
			V. Mittelvortrag	64.938,50	69.759,88
Summe Anlagevermögen	701.931,26	658.577,87	Summe Eigenkapital	711.058,44	687.824,02
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
Zinsabgrenzung	2.170,71	1.492,61	Förderzusagen 2019	0,00	600,00
Instandhaltungs-RL ETW Berlin	533,59	378,10	Förderzusagen 2020	0,00	2.100,00
Anteil an Mietpool-GbR ETW Berlin	1.046,87	1.330,88	Förderzusagen 2021	3.000,00	12.550,00
sonstige Vermögensgegenstände	3.751,17	3.201,59	Förderzusagen 2022	6.780,00	0,00
Sparkasse Neumarkt	10.082,04	18.032,06	I. RSt für Zuwendungen	9.780,00	15.250,00
Sparkasse Augsburg	6.839,62	14.815,06	II. RSt sonstige	2.423,09	50,65
Sparkasse Nürnberg	5.982,89	13.993,61	Summe Rückstellungen	12.203,09	15.300,65
Bank für Tirol und Vorarlberg	387,27	217,20			
Guthaben bei Kreditinstituten	23.291,82	47.057,93	C. Verbindlichkeiten		
Summe Umlaufvermögen	27.042,99	50.259,52	sonstige Verbindlichkeiten	5.712,72	5.712,72
			Summe Verbindlichkeiten	5.712,72	5.712,72
Summe Aktiva	728.974,25	708.837,39	Summe Passiva	728.974,25	708.837,39

Nürnberg, den 24. Februar 2023



Jörg Laubenstein

Vorsitzender des Stiftungsvorstands



Stefan Dietz

Stiftungsvorstand

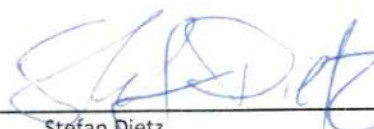


Claudia Knoblich

Stiftungsvorstand / Schatzmeisterin

	IST 2022	IST 2021
Spenden: Geldspenden laufend	1.170,00	1.005,00
Spenden: Spendenportale	341,37	0,00
Spenden Bundesfundraising	0,00	4.450,00
Spenden Unterstiftung Hoffmann	757,19	2.121,00
Aufwandszuwendungen gegen Spendenbesch.	1.585,63	585,34
I. Einnahmen im ideellen Bereich	3.854,19	8.161,34
Zuwendungen (Ausgaben)	-7.280,00	-12.550,00
Reisekosten	-1.189,65	-244,50
allgemeine Verwaltungskosten	-3.733,48	-340,84
Nebenkosten Geldverkehr ideell	-27,78	-26,03
II. Ausgaben im ideellen Bereich	-12.230,91	-13.161,37
A. Ideeller Bereich	-8.376,72	-5.000,03
Erträge aus Mietpool-GbR Berlin	6.994,26	6.581,82
Zins- und Kurserträge	4.000,80	3.043,18
Wertpapiererträge	1.107,95	694,60
I. Einnahmen der Vermögensverwaltung	12.103,01	10.319,60
Abschreibung ETW Berlin	-5.331,42	-5.331,42
unreal. Abschreibung auf WP des AV	-600,01	0,00
Nebenkosten Geldverkehr VV	-260,44	-285,71
II. Ausgaben der Vermögensverwaltung	-6.191,87	-5.617,13
B. Vermögensverwaltung	5.911,14	4.702,47
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	-2.465,58	-297,56
Mittelvortrag aus Vorjahren	69.759,85	72.441,04
Dotierung freie Rücklage ideeller Bereich	-385,42	-816,13
Dotierung freie Rücklage Vermögensverw.	-1.970,38	-1.567,49
Mittelvortrag	64.938,47	69.759,85

Nürnberg, den 24. Februar 2023


Jörg Laubenstein
Vorsitzender des Stiftungsvorstands

Stefan Dietz
Stiftungsvorstand

Claudia Knoblich
Schatzmeisterin

DLRG Stiftung Bayern

Stiftungsbericht für 2022

Teil 1: Rechtliche Grundlagen

1. Stiftungsrechtliche Grundlagen

Die Stiftung wurde mit Stiftungsgeschäft vom 16. Juli 1992 von Herrn Richard Rosipal errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren am 06. August 1992 anerkannt. Die aktuelle Fassung der Satzung datiert vom 14. März 2014 und wurde am 30. Oktober 2014 von der Regierung von Mittelfranken anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen der DLRG im Freistaat Bayern, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Beratung, Führung und Unterstützung der Untergliederungen des Landesverbandes Bayern der DLRG in den Schwerpunkten Organisation, Technik und Ausbildung für den Gesamtbereich Wasserrettung.

2. Stiftungsvorstand

Seit 01. Januar 2022 und bis zur Erstellung dieses Stiftungsberichts sind folgende Personen im Stiftungsvorstand:

- Herr Jörg Laubenstein, Augraben 21, 90475 Nürnberg: Vorstandsvorsitzender
- Herr Stefan Dietz, Gustav-Adolf-Str. 17, 90513 Zirndorf: stellvertretender Vorstand
- Frau Claudia Knoblich, Straßenäckerweg 12, 90453 Nürnberg: stellvertretender Vorstand und Schatzmeisterin

Die aktuelle Amtszeit läuft bis Herbst 2025.

Im Außenverhältnis sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein, im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter und im Fall dessen Verhinderung die Schatzmeisterin.

3. Stiftungsrat

Seit 01. Januar 2022 und bis zur Erstellung dieses Stiftungsberichts sind folgende Personen im Stiftungsrat:

- Herr Thomas Schäfer: Stiftungsratsvorsitzender
- Herr Gerhard Öhlein: stellvertretender Stiftungsratsvorsitzender
- Herr Volkmarr Halbleib
- Frau Katja Hessel
- Herr Dieter Hoffmann
- Herr Prof. Dr. Harald Jatzke
- Herr Wilhelm Leichtle
- Herr Thomas Lurz
- Herr Jens Rauch

Die aktuelle Amtszeit läuft bis Herbst 2025.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse im Regelfall im Rahmen von Stiftungsratssitzungen, die durchschnittlich zweimal im Jahr gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand stattfinden. Ergänzend können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mit Freistellungsbescheid für 2018 bis 2020 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 02. Juli 2021 wurde die Stiftung von der Steuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient.

Teil 2: Erläuterungen zum Jahresabschluss 2022

1. Allgemeine Angaben

Die Stiftung stellt ihren Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Grundsätze (§§ 242 ff. HGB) unter Berücksichtigung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) auf. Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an das Gliederungsschema des § 266 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung orientiert sich an den Verhältnissen der Stiftung und berücksichtigt die Bereiche „Ideeller Bereich“ und „Vermögensverwaltung“. Die Postenbezeichnungen wurden entsprechend angepasst.

2. Angaben zur Bilanz

Beim **Sachanlagevermögen** handelt es sich um Anschaffungskosten für eine Immobilie in Berlin bzw. deren Möblierung, die im Herbst 2018 fertiggestellt und abgenommen wurde. Dieses ist zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Für die Immobilie wurde eine erwartete Nutzungsdauer von 50 Jahren zu Grunde gelegt, für die Möblierung von 10 Jahren.

Die **Finanzanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

a) Festgelder

Bei den Festgeldern handelt es sich um ein Stufenzinssparen (200 TEUR) einschließlich der kumulierten Zinsen sowie um zwei klassische festverzinsliche Festgelder (je 30 TEUR), alle bei der Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Zweigniederlassung Deutschland.

b) Festverzinsliche Bankanleihen

Die festverzinslichen Bankanleihen öffentlich-rechtlicher Landesbanken bzw. eine nachrangige Stufenzinsobligation der Bank für Tirol und Vorarlberg AG jeweils mit festem Rückzahlungskurs (=Nominalwert) sind zu historischen Anschaffungskosten (=ursprünglicher Kaufpreis) bewertet. Der niedrigere Kurswert resultiert daraus, dass zum Bilanzstichtag der marktübliche Zinssatz deutlich über den vertraglichen vereinbarten Zinssätzen der Anleihen liegt. Eine Abwertung auf einen ggf. niedrigeren Stichtagskurs ist nicht erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung vorliegen, sondern von der Rückzahlung zum Nominalwert ausgegangen werden kann. Die Wertpapiere setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

WKN	Bezeichnung	Nominalwert	Kaufpreis	Kurswert 31.12.2022
BLB7WE	Bay. Landesbank Stufz.-IHS V.19	60.000,00	59.820,00	42.486,00
HLB327	LB Hessen-Thüringen GZ Carrara 07A/19	30.000,00	29.925,00	21.480,00
HLB33G	LB Hessen-Thüringen GZ Carrara 07F/19	30.000,00	29.940,00	22.185,00
NLB29Y	NordLB GZ Inh.-SchV V2020(2030)	30.000,00	30.000,00	22.794,00
NLB3CD	NordLB 2-Phasen-Bond	30.000,00	29.910,00	21.241,00
A28TFG	Nachrangige BTV Stufenzinsobligation	10.000,00	9.950,00	7.000,00
		190.000,00	189.545,00	137.186,00

c) Anteile an Aktienfonds

Bei den Anteilen an Aktienfonds handelt es sich um Anteile an folgenden Aktienfonds, die überwiegend in mehreren Tranchen erworben wurden. Die einzelnen Tranchen eines jeden Aktienfonds werden als Gruppe bewertet und der Kurswert zum 31. Dezember 2022 dem kumulierten Kaufpreis (Anschaffungskosten) gegenübergestellt. In Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG wird eine Abwertung auf einen niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag vorgenommen, wenn dieser 95,0 % des Kaufpreises unterschreitet (Bagatellgrenze von 5 %). Unrealisierten Kursgewinne dürfen nicht ausgewiesen werden.

WKN	Bezeichnung	kumulierter Kaufpreis	Kurswert 31.12.2022	%	Bilanzansatz
DK2CDS	Deka-Aktienfond Div.-Strategie	29.964,26	33.536,90	111,92	29.964,26
263530	iShares STOXX Europe 600 ETF	7.468,02	6.868,01	91,97	6.868,01
ETFL58	DEKA MSCI World Climate Change ESG ETF	2.015,00	1.917,18	95,15	2.015,00
A0D8Q4	iShares Dow Jones U.S. Select Dividend ETF	1.007,50	960,97	95,38	1.007,50
		40.454,78	43.283,05		39.854,77

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert bewertet. Sie setzen sich zusammen aus

- der Zinsabgrenzung für die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie die Festgelder,
- dem Anteil an der Instandhaltungsrücklage für die Immobilie in Berlin sowie
- dem Anteil an der Mietpool-GbR in Berlin.

Die Zinsabgrenzung hat eine Laufzeit kleiner einem Jahr, die übrigen Positionen größer einem Jahr.

Der Bewertung der **Guthaben bei Kreditinstituten** liegen die Nennwerte zu Grunde.

Das **Errichtungskapital** entspricht dem Betrag des Grundstockvermögens, das im Rahmen der Satzungsänderung vom 14. März 2014 festgelegt wurde.

Im **Zustiftungskapital** werden aktuell ausgewiesen:

- Kapital der „**Dieter und Ylva Hoffmann Unterstiftung**“, das Mindestkapital der Unterstiftung ist seit 2020 vollständig erbracht. Seitdem wurde das Kapital der Unterstiftung durch mehrere Zustiftungen erhöht.
- Kapital der „**Zustiftung DLRG Nürnberg**“, für die im Oktober 2022 eine Zustiftungsvereinbarung geschlossen wurde. Das Mindestkapital der Zustiftung ist noch nicht vollständig erbracht, so dass sich noch keine Rechte und Pflichten aus der Zustiftung ergeben.
- **Sonstiges Zustiftungskapital**, das entsprechend dem ausdrücklichen Willen der Zuwendenden dauerhaft das Vermögen der Stiftung stärken soll.

Die Stiftung war Begünstigte eines Erbfalls, aus dem sie 2019 drei Zahlungen sowie 2020 und 2022 je eine Zahlung erhalten hat. Der Erblasser hat keine Verwendung für den laufenden Aufwand verfügt, so dass die zugeflossenen Mittel keiner zeitnahen Mittelverwendung im steuerlichen Sinn unterliegen (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO). Der Erblasser hat auch nicht ausdrücklich verfügt, ob das Vermögen für eine dauerhafte Ausstattung der Stiftung dienen soll, so dass eine Erfassung als **Kapitalrücklage** dem vermutlichen Willen des Erblassers am geeignetsten erscheint (IDW RS HFA 5 Rz. 56, 61 und 63).

Mit der Dotierung der **freien Rücklage** wurde entsprechend der steuerlich zulässigen Rücklagenbildung 2015 rückwirkend ab 2013 begonnen. Ziel ist es jährlich, 10 % der Spenden im ideellen Bereich sowie ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung der freien Rücklage zuzuführen, wobei über die freie Rücklage jederzeit frei verfügt werden kann.

Die **Rückstellungen** haben kurzfristigen Charakter und wurden deshalb in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme bilanziert. Sie betreffen zum einen Förderzusagen für Zuwendungen, die 2021 bzw. 2022 zugesagt wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag abfließen.

Zum anderen wurden sonstige Rückstellungen gebildet. Im Berichtsjahr betreffen sie die Depotgebühr für das 4. Quartal 2022 sowie die erwarteten Kosten der externen Jahresabschlussprüfung, die entsprechend der Vorgaben der Stiftungsaufsicht für 2022 durchzuführen ist.

Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** handelt es sich um Liquiditätsausschüttungen der Mietpool-GbR der Immobilie in Berlin im Berichtsjahr. Auf die weiteren Ausführungen zur Mietpool-GbR in diesem Bericht wird verwiesen.

3. Beteiligung an der Mietpool-GbR

Anlässlich des Erwerbs der Eigentumswohnung in Berlin ist die Stiftung der „Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Vermietung, Verwaltung und Instandhaltung des Sondereigentums Tabbertstraße 6, 12459 Berlin“ (im Übrigen „Mietpool-GbR“) beigetreten. Eine solche Gesellschafterstellung wäre grundsätzlich als Beteiligung im Finanzanlagevermögen mit dem jeweiligen Anteil am Vermögen der Beteiligung zu bilanzieren. Jedoch regelt der Gesellschaftsvertrag dieser Mietpool-GbR nicht, ob bzw. wie die Gesellschafter im Falle des Ausscheidens oder der Auseinandersetzung der GbR am Vermögen beteiligt werden. Entsprechend könnte die Bilanzierung eines entsprechenden Beteiligungsansatzes einen falschen Eindruck über die Vermögensverhältnisse der Stiftung wecken. Darüber hinaus sind die Anteile am Vermögen der GbR aufgrund der Rechnungslegung in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie der mehr als 500 Gesellschafter mit laufenden Veränderungen in der Gesellschafterstruktur nicht verlässlich ermittelbar.

Im Falle des Ausscheidens oder der Auseinandersetzung der GbR bliebe der Stiftung jedoch der ihr zuzurechnende Anteil an der Instandhaltungsrücklage des Objekts erhalten, so dass dieser als sonstiger Vermögensgegenstand bilanziert wird.

Die seit Dezember 2018 monatlich zufließende „Mietzahlung“ stellt auf Grund der oben beschriebenen Verhältnisse jedoch keine echte Mietzahlung, sondern faktisch eine Vorab-Liquiditätsauszahlung auf das zuzurechnende Einkommen aus der Mietpool-GbR da. Entsprechend werden diese Vorab-Liquiditätsauszahlungen so lange als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, bis das tatsächliche anteilige Ergebnis der GbR bekannt ist. Hieraus ergibt sich ein Zeitversatz von einem Jahr, da die Abschlusserstellung der Stiftung regelmäßig vor der der GbR erfolgt. Im Abschluss 2022 der Stiftung wurde das tatsächliche anteilige Ergebnis 2021 der GbR als Ertrag erfasst.

4. Zuordnung und Erhalt des Grundstockvermögens

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus Geldvermögen, das der Stiftung als Errichtungskapital sowie als Zustiftungskapital zur Verfügung gestellt wurde. Zum Bilanzstichtag beträgt es 454.647,30 EUR.

Im Rahmen der Buchhaltungs- und Erstellungsarbeiten des Jahres 2022 wurde folgende Zuordnung des Errichtungs- und Zustiftungskapital (Passivseite der Bilanz) zu den Vermögensgegenständen (Aktivseite der Bilanz) fortgeführt (alle Werte zum 31. Dezember 2022):

Vermögensgegenstand	Buchwert
Festgelder	262.206,25
Festverzinsliche Bankanleihen	189.545,00
Sparkasse Nürnberg (Cash-Online-Konto, anteilig)	2.896,05
	454.647,30

Hinsichtlich des Erhalts des Grundstockvermögens hat der Stiftungsvorstand auf Basis des erkennbaren Stifterwillens in Abstimmung mit dem Stiftungsrat am 26. Oktober 2018 beschlossen, dass eine reale Kapitalerhaltung angestrebt wird.

Auf Basis der letzten Erhöhung des Errichtungskapitals zum 31. Dezember 2012 auf 400 TEUR ermittelt sich folgender mit dem Anstieg der Verbraucherpreise indexierte Wert für das Errichtungskapital:

Errichtungskapital der Stiftung im Jahr 2012	400.000 EUR	100,0 %
zzgl. Wert aus der Indexierung für 2013 - 2021	48.138 EUR	+12,0 %
zzgl. Wert aus der Indexierung für 2022	30.772 EUR	+7,7 %
Indexierter Wert für das Errichtungskapital der Stiftung per 31.12.2022	478.910 EUR	119,7 %

Das Zustiftungskapital hat sich wie folgt entwickelt, wobei vereinfachend im Geschäftsjahr zufließendes Zustiftungskapital immer ab dem Folgejahr des Zuflusses in die Indexierung mit aufgenommen wird:

Zustiftungskapital der Stiftung am 01.01.2021 nominal	25.847 EUR
zzgl. Wert aus der Indexierung für 2019 - 2021	1.057 EUR
Zufluss an Zustiftungskapital in 2021	5.500 EUR
zzgl. Wert aus der Indexierung für 2022	2.225 EUR
Zufluss an Zustiftungskapital in 2022	23.300 EUR
Indexierter Wert für das Zustiftungskapital der Stiftung per 31.12.2022	57.929 EUR

Summe der indexierten Werte für Errichtungs- und Zustiftungskapital per 31.12.2022	536.839 EUR
---	--------------------

Das der Stiftung langfristig zur Verfügung stehende Eigenkapital (Errichtungskapital, Zustiftungskapital, Kapitalrücklage und freie Rücklage) beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 646 TEUR. Das Stiftungskapital ist damit vollständig real erhalten.

5. Einhaltung der Anlagenrichtlinie zum Bilanzstichtag

Im März 2019 hat der Stiftungsrat eine Anlagenrichtlinie beschlossen, die bei der Vermögensanlage durch den Stiftungsvorstand zu berücksichtigen ist. Die Anlagenrichtlinie ist zum 31. Dezember 2022 vollständig eingehalten worden, dies ergibt sich aus folgenden Eckdaten:

- Die Direktanlage in Immobilien wurde bei Erwerb in Abstimmung mit dem Stiftungsrat getätigt, zu Buchwerten beläuft sich das Sachanlagevermögen auf 28,9 % der Bilanzsumme, bei einer Obergrenze von 50,0 %.
- Bei den festverzinslichen Bankanleihen handelt es sich zum einen um Bankanleihen dreier öffentlich-rechtlicher Banken, bei denen jeweils nominal 60 TEUR angelegt sind; dies entspricht jeweils weniger als 10,0 % der Bilanzsumme. Zum anderen handelt es sich um eine Anleihe mit nominal 10 TEUR einer Geschäftsbank, für deren Erwerb die Zustimmung des Stiftungsrats eingeholt wurde (1,4 % der Bilanzsumme).
- Die Aktienfondanteile entfallen auf mehrere Wertpapierkennnummern. Sie belaufen sich insgesamt auf 5,6 % der Bilanzsumme, einzelne auf 0,14 % bis 4,11 % der Bilanzsumme und liegen somit unter der 5 % - Grenze.
- Die übrigen Geldanlagen (Festgelder und Guthaben bei Kreditinstituten) stellen Sicht-, Termin- und Spareinlagen dar, für die es keine prozentuale Einschränkung gibt. Es wurden nur Finanzinstitute ausgewählt, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Einlagensicherung hinreichend wahrscheinlich funktioniert.

6. Anzahl der Beschäftigten

Die Stiftung beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Stiftungsorgane sind alle ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Teil 3: Tätigkeitsbericht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

Im Berichtszeitraum 2022 erfüllte die Stiftung ihren Stiftungszweck durch die Zusage von Zuwendungen im Rahmen der gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat am 21. Oktober 2022 in Höhe von 7.280 EUR, die an 6 Gliederungen für insgesamt 7 Förderprojekte abgeflossen sind bzw. abfließen werden, sobald der jeweilige Verwendungsnachweis geführt wurde. Davon stammen 1.500 EUR aus laufenden Spenden, die die Dieter und Ylva Hoffmann Unterstiftung eingeworben hat, sowie dem ihr zuzurechnenden Ertragsanteil der Vermögensverwaltung.

Von den Zuwendungszusagen aus 2021 wurden weitere Gelder ausbezahlt, so dass zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 noch drei Zusagen wegen noch nicht erbrachtem Verwendungsnachweis offen sind. Die Zuwendungen der Vorjahre sind vollständig abgerechnet.

Nürnberg, den 24. Februar 2023


Jörg Laubenstein
Vorsitzender des Stiftungsvorstands


Stefan Dietz
Stiftungsvorstand


Claudia Knoblich
Schatzmeisterin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.